



Gemeinde Wettswil a.A.

V E R O R D N U N G

über die

zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenbeihilfe (Gemeindezuschüsse)

V e r o r d n u n g über die zusätzliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbei-
hilfe (Gemeindezuschüsse)

vom 5. Dezember 1988

Grundatz

Art. 1

Die Gemeinde Wettswil a.A. richtet die Ergänzungsleistungen sowie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus und gewährt ausserdem Gemeindezuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Vollzugsorgan

Art. 2

Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist die vom Gemeinderat bezeichnete Durchführungs-/Geschäftsstelle für Zusatzleistungen betraut.

Aufsichts- und
Einsprachebe-
hörde

Art. 3

Der Gemeinderat übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.

Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindezuschüsse betreffen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Voraussetzungen

Art. 4

Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind. Auf eine Wohnsitzkarenzfrist innerhalb der Gemeinde wird verzichtet.

Leistungsansätze

Art. 5

Die Gemeindegzuschüsse betragen pro Jahr:

- a) für Alleinstehende Fr. 1'200.--
- b) für Ehepaare Fr. 1'800.--
- c) für Kinder/Waisen Fr. 600.--

Sofern kein Bedarf besteht, kann der Gemeindegzuschuss ganz oder teilweise gestrichen werden.

Auszahlung

Art. 6

Die Gemeindegzuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in monatlichen Raten zum voraus bezahlt.

Teuerungsausgleich

Art. 7

Vorbehältlich anderslautender Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die Gemeindegzuschüsse bei einer Rentenerhöhung um den gleichen Prozentsatz erhöht wie die AHV/IV-Renten.

Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Art. 8

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung.

Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindegzuschüsse besteht jedoch keine Vermögensfreigrenze.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

8907 Wettswil a.A., 5. Dezember 1988



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

E. Gallmann

R. Schneebeli